

gebunden, da grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen ist.

Allerdings gilt der Anspruch nur für finanzhilfefähige Tageseinrichtungen (s. auch Nr. 1).

6. Gilt die Regelung auch für Kinderspielkreise?

Ja, sofern der Kinderspielkreis eine Finanzhilfe nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG erhält.

7. Gilt die Regelung auch für Betriebskindertagesstätten?

Ja, sofern die Betriebskindertagesstätte eine finanzhilfefähige Tageseinrichtung ist (s. auch Nr. 1). Betriebskindertagesstätten erhalten grundsätzlich nur dann Finanzhilfeleistungen des Landes, sofern sie bei der Beantragung von Finanzhilfe die Bereitschaft erklären, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen.

8. Haben auch Kinder, die ausschließlich oder ergänzend in Kindertagespflege betreut werden, einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch der Kindertagespflegestelle?

Der Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung für Kindergartenkinder (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) gilt nur in Tageseinrichtungen. Die Grundlagen für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind bundesrechtlich im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII wird der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ausschließlich in einer Tageseinrichtung erfüllt. Die Vermittlung einer Tagespflegestelle vermag den Rechtsanspruch nicht gleichrangig, sondern nur ausnahmsweise unter sehr engen Voraussetzungen zu erfüllen. Damit soll den örtlichen Trägern (Jugendämtern) die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle unvorhersehbarer Bedarfe, die selbst bei sorgfältiger Planung entstanden sind, handlungsfähig zu bleiben und eine Betreuung der Kinder anbieten zu können.

Die Regelungen im KiTaG sehen keine Beitragsfreiheit für Kindertagespflege vor. Dennoch steht es den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) frei, auch die Betreuung in Kindertagespflege beitragsfrei zu stellen. Im Rahmen eines Gesamtpaketes für die Stärkung der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Niedersachsen plant die Landesregierung weitere Mittel zur Freistellung von Beiträgen in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

9. Wird der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt?

Sofern das Geschwisterkind selbst ebenfalls das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die Schule besucht, sind auch für dieses Kind keine Elternbeiträge zu zahlen.

Darüber hinaus entscheiden wie bisher die Kommunen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit über die Regelungen zur Geschwisterermäßigung für Krippen- und Hortkinder.

10. Muss von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf unentgeltlichen Besuch des Kindergartens gestellt werden?

Für den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung muss von den Erziehungsberechtigten kein Antrag gestellt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Jugendämter